

Der Explosionsschutz soll in die GefStoffV überführt werden.



Im Vorstadium

VERSCHÄRFUNGEN Die Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahr 2002 soll endlich modernisiert und an rechtliche Änderungen angepasst werden.

Seit ein wenig in die Jahre gekommen: seit September 2002 gilt für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, für die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und für die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes die Betriebssicherheitsverordnung (abgekürzt BetrSichV), mit inzwischen mehrfachen redaktionellen Änderungen. Dieser Vorgang führte in der Zwischenzeit zu Doppelregelungen und Missverständnissen, welche durch eine Novellierung nun bereinigt werden sollen.

Ursprünglich sollten die Änderungen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, aber nicht nur Firmen, sondern auch Behörden haben immer mehr mit einer Flut juristisch komplexer Zusammenhänge zu kämpfen, die eine zügige Inkraftsetzung

verhindern. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) befindet sich die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung „aktuell noch im Vorstadium der Ressortabstimmung“.

Fertig ist dagegen der geplante Kurztitel „Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung – ArbmittV“. Weiterhin steht fest, dass die Bestimmungen zu explosionsgefährdeten Bereichen (derzeit § 5 BetrSichV) und zum Explosionsschutzdokument (derzeit § 6 BetrSichV) mit der Novellierung in die Gefahrstoffverordnung überführt werden.

Allein durch diese beide Änderungen (es ändern sich die Überschriften ab § 4 BetrSichV) kommt es zu unzähligen Änderungen in anderen Vorschriften, Regelwerken (betroffen sind staatliche Regeln, aber auch das komplette berufsgenossenschaftliche BGR-Regelwerk), Normen, ja bis hin zu Bedienungsanleitungen von

Arbeitsmitteln, in denen auf Paragraphen der BetrSichV verwiesen wird. Ganz abgesehen davon müssen auch Zigtausende innerbetriebliche Dokumente in den Firmen geändert werden.

Der derzeitige Diskussionsstand lässt sich wie folgt zusammenfassen:

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel

Die Verordnung soll nur noch für das Verwenden von Arbeitsmitteln gelten. „Verwenden“ ist alles, was mit den Arbeitsmitteln im Betrieb gemacht wird. Das Bereitstellen wird (zunächst) außen vorgelassen, da es hier andere Regelwerke gibt (z. B. Produktsicherheitsgesetz), die das „Bereitstellen auf dem Markt“ (das so genannte Inverkehrbringen) regeln.

Es wird dafür etwas Neues definiert: Danach ist Ziel der Verordnung, durch
 › Auswahl von Arbeitsmitteln,

- › Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
- › die Qualität und Unterweisung der Beschäftigten und bei bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen auch den Schutz Dritter bezüglich der Sicherheit zu gewährleisten.

§ 2 Neue Begriffsbestimmungen

Neu soll der Begriff „Beschäftigte“ definiert werden. Ihnen gleichgestellt sind nun auch in Heimarbeit Beschäftigte, Schülerinnen, Schüler und Studierende.

Bestimmte Arbeitsmittel dürfen nur durch fachkundige Personen verwendet werden. Diese sind Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen vorweisen können.

Der Begriff „Instandhaltung“ umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Einhaltung eines sicheren Zustandes. Dazu zählen insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

Der Begriff „Stand der Technik“ soll analog der Formulierung aus anderen Rechtsbereichen aufgenommen werden, betrifft aber dem Geltungsbereich entsprechend den Stand der Technik beim Verwenden von Arbeitsmitteln und Anlagen.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

Neu aufgenommen werden soll der Hinweis, dass das Vorhandensein eines CE-Zeichens nicht von der Pflicht befreit, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Die mitgelieferten Herstellerunterlagen (z. B. Bedienungsanleitungen) dürfen dabei berücksichtigt werden. Die Gefährdungs-



Das Thema Gefährdungsbeurteilung wird wesentlich detaillierter beschrieben.

beurteilung darf nur durch fachkundige Personen erfolgen. Insgesamt wird das Thema „Gefährdungsbeurteilung“ wesentlich detaillierter beschrieben. Neu kann kommen, dass nach jetzigem Entwurf eine Abweichung von einer staatlichen technischen Regel (derzeit z. B. gültige TRBS, TRLV und TROS-IO) automatisch zu dokumentieren ist, also nicht erst auf Anforderung von Behörden. Diese verbindliche Dokumentationspflicht gab es schon mal in der Gefahrstoffverordnung, dort ist sie aber wieder herausgenommen worden.

§ 4 Grundpflichten

Der Paragraph für die Grundpflichten besteht bislang aus vier Absätzen. Geplant sind neun wesentlich detailliertere. Die Vorrangregel – erst die Technik sicher machen, wenn das nicht geht oder unzumutbar ist, die Organisation verbessern und erst dann die Persönliche Schutzausrüstung vorschreiben – soll in die neue Verordnung übernommen werden. Bekannt ist, dass vorhandene Schutzeinrichtungen nicht unwirksam gemacht werden dürfen. Explizit aufgenommen wird, dass dies in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren ist.

§ 5 (neu) Maßnahmen bei eingeschränkter Gefährdung

Fall der Paragraph 5 kommt, wird er eine wesentliche Erleichterung darstellen. Aufgenommen werden soll eine Formulierung, dass bei

- › ordnungsgemäß in Verkehr gebrachten Arbeitsmitteln,
- › bestimmungsgemäßem Gebrauch,
- › keinen zusätzlichen Gefährdungen durch Arbeitsumgebung und Arbeitsgegenstände,
- › Instandhaltungsmaßnahmen und
- › Prüfungen

Neue ArbmittV

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sowie die Gefahrstoffverordnung sollen eine Novellierung erfahren. Bislang liegen nur Referentenentwürfe vor, eine Inkraftsetzung ist noch nicht in Sicht.

Eine der offensichtlichen Veränderungen, neben vielen wesentlichen inhaltlichen Änderungen, stellt die Umbenennung der Verordnung dar – in die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb von Anlagen (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung – ArbmittV). Die neue Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung enthält Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln und den Betrieb von Anlagen. Sie löst die Betriebssicherheitsverordnung ab.

keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach dem neuen Paragraphen 6 getroffen werden müssen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zu dokumentieren.

§ 6 (neu) Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Kann der neue § 5 nicht umgesetzt werden, sollen künftig zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten. Es wird auf Anhang 1 verwiesen, der im Wesentlichen die jetzigen Bestimmungen aus Anhang 1 der geltenden BetrSichV enthält.

Es folgen detailliert beschriebene Schutzmaßnahmen, die sowohl technische, organisatorische als auch persönliche Schutzmaßnahmen sein können. Insbesondere bei selbstgebaute Arbeitsmitteln, bei komplexen Arbeitsmitteln oder gefährlicher Wechselwirkung wird man sich intensiv mit diesem Paragraphen beschäftigen müssen.

§ 7 (neu) Instandhaltung oder Änderungen von Arbeitsmitteln

Paragraf 7 umfasst eine detaillierte Beschreibung, wie vorzugehen ist. Unter anderem müssen Verantwortlichkeiten geregelt werden, Instandhaltungsbereiche müssen abgesichert werden, das Betreten durch Unbefugte ist zu verbieten, und Arbeitsfreigabeverfahren sind festzulegen. Im Prinzip nichts Neues, aber durch die geplante Aufnahme in die Verordnung noch mal explizit geregelt.

§ 8 (neu) Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

Die genannten Themen sollen ebenfalls ausdrücklich neu in die Verordnung aufgenommen werden. Themen wie Notfallrettung, Erste Hilfe, Bereitstellen von Rettungseinrichtungen sind ja nicht neu. Spannend wird sein, ob die Vorabmitteilung nach dem neuen geplanten § 8 Absatz (3) Nr. 1 so in der endgültigen Verordnung stehen wird. Danach soll man Notfalldienste vorab über mögliche Unfallszenarien informieren.

§ 9 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Dieser Paragraf ist ähnlich formuliert wie bisher. Neu ist, dass die Unterweisung künftig analog zur BGV A1 vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit, und danach regelmäßig – mindestens jährlich – zu erfolgen hat.

Notwendige Themen sind:

- › Vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
- › erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen,
- › Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Firmen, die für die Verwendung von Arbeitsmitteln Betriebsanweisungen eingeführt haben, können diese für derartige Unterweisungen eins zu eins nutzen.

Die Betriebsanweisung wurde explizit in der jetzigen BetrSichV nicht gefordert. Das kann sich eventuell ändern, denn der geplante neue Absatz (2) in § 9 fordert künftig Betriebsanweisungen, soweit eine vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferte Bedienungsanleitung nicht geeignet ist.

§ 10 (neu) Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

Neu ist das Thema zwar nicht, da es bereits in anderen Vorschriftenwerken geregelt wird (ArbSchG, GefStoffV, BGV A1 und andere), aber neu ist, dass diese Koordinationspflicht in der neuen Arbeitsmittelverordnung in einem eigenen Paragraphen aufgenommen werden soll. Darin soll die Forderung verschärft werden, dass der Auftraggeber sicherstellen muss, dass nur Auftragnehmer von Fremdfirmen eingesetzt werden dürfen, die über Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen – Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um Sicherheit und Gesundheit sicherzustellen.

Bei dem Thema Gefährdungsbeurteilung haben Auftraggeber und Auftragnehmer zusammenzuarbeiten. Die gemeinsam festgelegten Maßnahmen müssen dann von allen Beschäftigten eingehalten werden.

Bei einer besonderen Gefährdung ist eine Aufsichtsperson zu benennen. Diese Person muss hinsichtlich der getroffenen Schutzmaßnahmen Weisungsbefugnis haben.

Es handelt sich hierbei nicht zwingend um einen Koordinator, der allerdings zusätzlich erforderlich sein kann, oder nach Baustellenverordnung bestellt werden muss, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

§ 12 (neu) Prüfung von Arbeitsmitteln durch zur Prüfung befähigte Personen

Hier hat sich nur die Paragrafennummer geändert. Inhaltlich ist es im Wesentlichen gleich geblieben bezüglich Anlass und Durchführung von Prüfungen bei den allgemeinen Arbeitsmitteln (also nicht überwachungsbedürftige Anlagen). Neu kann hinzukommen, dass bei Prüfungen durch befähigte Personen an Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von der ordnungsgemäßen Montage abhängt, auch die Wirksamkeit der getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden muss.

Fazit

Der derzeitige Stand der Diskussion deutet auf eine umfassende Änderung der Verordnung hin. Es bleibt abzuwarten, was dann tatsächlich in der endgültigen Verordnung steht. In jedem Fall werden sich die Firmen mit den Änderungen beschäftigen müssen. Und einen Zahn kann man sich jetzt schon ziehen lassen – leichter wird es bestimmt nicht.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

GEFAHRGUT

- Schulung
- Beratung
- Management
- externe Beauftragte

SEMINARE

Gefahrgutbeauftragten-Schulung
Straße - Schiene - See
Gefahrguttransport in der Luft
alle Personenkategorien
Gefahrgutfahrer-Ausbildung
Stückgut, Tank, Klasse 1, Klasse 7
Befähigungsschein § 20 SprengG
Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKRFGG
Schulungen für beteiligte Personen
Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
Ladungssicherung
In-House-Seminare



Schiffner Consult GbR
Gefahrgutschulung und Beratung
Boschstraße 17
94405 Landau a.d. Isar
fon 0 99 51 / 98 42-0
fax 0 99 51 / 98 42-10
info@schiffner-gefahrgut.de
www.schiffner-gefahrgut.de

